

R i c h t l i n i e n
über die Bildung und Tätigkeit des
Seniorenbeirates des Landkreises Cuxhaven
vom 16. Juli 1980

- in der Fassung der Fünften Änderung vom 18. April 2012 -

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Cuxhaven lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung "Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven" führt und seinen Sitz in 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2 (Kreishaus), hat.

(2) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Seniorenbeirat hat die allgemeine Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen,
- 1.2 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe,
- 1.3 Verbindung zu den Heimbeiräten und Heimsprechern zu halten und Pflege der Kontakte zu den Heimträgern,
- 1.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Cuxhaven mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3

Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus je einem zu benennendem Mitglied, der Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden sowie der folgenden im Landkreis Cuxhaven tätigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt

Caritas-Verband

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Deutsches Rotes Kreuz

Diakonisches Werk

Die entsendenden Institutionen können ein stellvertretendes Mitglied benennen. Die ordentlichen Mitglieder informieren die Stellvertreter über den Vertretungsfall.

- (2) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Kreiseinwohner benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Von dem Erfordernis, das 60. Lebensjahr vollendet zu haben, kann abgesehen werden, wenn das benannte Mitglied innerhalb der ersten Hälfte der Amtszeit nach § 4 Abs. 1 das 60. Lebensjahr vollendet.
Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Januar des Jahres, das auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgt.

- (2) Sind mit Beginn der Amtszeit entsprechend Abs. 1 noch nicht alle Mitglieder benannt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tage, an dem die Mehrheit der zu benennenden Mitglieder benannt worden ist. Die fünfjährige Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

- (2) Als Ersatz für ihre nachgewiesenen täglichen Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes eine Entschädigung entsprechend des § 3 Abs. 3 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Fahrtkosten werden entsprechend des § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung erstattet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes außerdem als Pauschalentschädigung eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 der Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Die Kreisverwaltung des Landkreises Cuxhaven leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Für seine Aufwendungen im Zuge der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget zur freien Verfügung in Höhe von 500 Euro.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis seinen Stellvertretern zu.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Cuxhaven nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates wird von dem Landrat des Landkreises Cuxhaven einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1981 *) in Kraft.

Cuxhaven, 15. Juni 1988

Landkreis Cuxhaven

Steffens
Landrat

L. S.

Priß
Oberkreisdirektor

- *) Inkrafttreten der Ersten Änderung am 01.01.1984
- Inkrafttreten der Zweiten Änderung am 01.01.1988
- Inkrafttreten der Dritten Änderung am 01.01.2003
- Inkrafttreten der Vierten Änderung am 01.01.2004
- Inkrafttreten der Fünften Änderung am 18.04.2012